Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 20 (1928)

Heft: 4

Rubrik: Arbeiterbewegung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Diese Mehrproduktion von 1- bis 3-Zimmerwohnungen entfällt jedoch fast ausschliesslich auf die Städte mit über 100,000 Einwohnern. In vielen kleineren Gemeinden sollte der Kleinwohnungsbau noch mehr einsetzen. Die Wohnungsproduktion muss nicht nur in der Zahl, sondern vor allem auch in der Preislage dem Bedarf, das heisst dem Einkommen der Wohnungsuchenden, entsprechen.

Für 26 Stadtgemeinden war es möglich, die Statistik der Bautätigkeit bis in die Vorkriegszeit zurückzuverfolgen. Wir lassen diese Tabelle hier folgen:

	Zahl der fertig erstellten Wohnungen					
Jahr Durchschnitt	Zürich	Basel	Bern	3 Gross- städte	23 übrige Städte	26 Städte zusammen
1910/1913	1644	862	643	3149	2940	6089
1914	825	481	78	1384	1047	2431
1915	665	332	201	1198	419	1617
1916	452	165	249	866	365	1231
1917	441	140	191	772	221	993
1918	489	52	112	653	256	909
1919	626	110	200	936	370	1306
1920	565	298	417	1280	883	216 3
1921	399	500	941	1840	1131	2971
1922	424	471	497	1392	952	2344
1923	671	516	631	1818	1845	366 3
1924	1672	667	952	3291	2167	5458
1925	1216	796	900	2912	2117	5029
1926	2085	10091	621	3715	1758	5473
1927	2456	1295 1	804	4555	1961	6516

Arbeiterbewegung. Schweizerische Gewerkschaftsbewegung.

Uebereinkommen zwischen Gewerkschaftsbund und V.S.A.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände haben ein Uebereinkommen betreffend ihre Zusammenarbeit auf gewissen Gebieten abgeschlossen, das wir nachstehend im Wortlaut veröffentlichen:

T

Es besteht Uebereinstimmung unter den Vertragskontrahenten darüber, dass trotz Differenzen grundsätzlicher Art zwischen ihnen, die ihren Ausdruck finden in der Stellung der beiden Organisationen zum heutigen Wirtschaftssystem und zu den Methoden des gewerkschaftlichen Kampfes, infolge gleichgerichteter Interessen, Berührungspunkte vorhanden sind, die eine Zusammenarbeit als wünschbar und möglich erscheinen lassen.

II.

In Würdigung dieser Tatsache und angesichts des Umstandes, dass die Arbeiter und die Angestellten in wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen mit der Gegnerschaft des gesamten organisierten Unternehmertums zu rechnen haben, vereinbaren die oben bezeichneten Organisationen, in allen gemeinsamen Fragen eine Verständigung zu suchen, sowohl in grundsätzlicher wie über die beste Art des taktischen Verfahrens.

Ш.

Die Vereinbarung erstreckt sich insbesondere auf:

a) Austausch aller Publikationen, die von den Spitzenorganisationen öffentlich herausgegeben werden.

b) Gegenseitige Informationen über wichtige Aktionen der Spitzenverbände.

c) Verständigung über Abgrenzung der Organisationsgebiete.

d) Stellungnahme zu wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen, die die Interessen der Arbeiter und der Angestellten berühren.

IV.

Die Autonomie der Spitzenorganisationen und der angeschlossenen Verbände wird durch dieses Uebereinkommen nicht berührt. Dagegen verpflichten sich die Kontrahenten, in Fragen, die in den Bereich des Uebereinkommens einbezogen sind, erst nach gegenseitiger Fühlungnahme endgültige Entscheide zu treffen.

V.

Der Verständigung von Fall zu Fall bleiben Fragen, die hier nicht ausdrücklich genannt sind, vorbehalten.

VI.

Zur Erledigung der vorliegenden Geschäfte finden nach Bedarf Konferenzen von Vertretern der beiden Spitzenorganisationen statt, zu denen je nach Umständen Vertreter direkt interessierter Verbände zugezogen werden können.

VII.

Die Zahl der Vertreter ist unbeschränkt. Beschlüsse sind nur gültig, wenn ihnen beide Kontrahenten zustimmen.

VIII.

Jede Organisation bezahlt ihre Delegationsspesen selbst. Etwaige weitere administrative Kosten werden halbiert. Bei gemeinsamen Aktionen bleibt die Kostenverteilung besonderer Verständigung vorbehalten.

IX.

Das Uebereinkommen tritt nach der Genehmigung durch die kompetenten Organe der beiden Spitzenorganisationen in Kraft. Es kann beidseitig mit dreimonatiger Kündigung gelöst werden.

X.

Zwischen den Vertragskontrahenten besteht der Wille, eine Abgrenzung der Organisationsgebiete anzustreben, um eine nachteilige Konkurrenzierung der verschiedenen Organisationen des Gewerkschaftsbundes und der V.S.A. auszuschalten.

XI.

Sollten über die Abgrenzung Meinungsverschiedenheiten entstehen, so ist es zunächst Aufgabe der direkt beteiligten Mitgliedsorganisationen der Kontrahenten, eine Verständigung unter sich anzubahnen. Falls eine Einigung nicht möglich ist, so haben die betreffenden Organisationen einen dokumentierten Bericht an die unter Ziff. VI erwähnte Konferenz einzureichen, die nach eingehender Würdigung der Unterlagen und wenn nötig nach Anhörung von Vertretern der betreffenden Organisationen einen Entscheid zu fällen hat.

Bern, den 10. März 1928.

Namens des Bundeskomitees des Schweiz. Gewerkschaftsbundes:

Der Präsident: O. Schneeberger.

Der Sekretär: Ch. Schürch.

Zürich, den 8. März 1928.

Namens der

Geschäftsleitung der Vereinigung schweiz. Angestelltenverbände:

Der Präsident: Ph. Schmid-Ruedin.

Der Sekretär: Fr. Horand.

Metall- und Uhrenarbeiter.

Am 3. und 4. März tagte in Bern der ausserordentliche Kongress des Metall- und Uhrenarbeiterverbandes. Die Delegierten hatten zum Vorschlag betreffend Gründung einer Pensionskasse (Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung) Stellung zu nehmen. Das Projekt wurde mit 100 gegen 21 Stimmen angenommen.

Für die Invalidenversicherung sieht das Projekt die Gründung von drei Rentenklassen vor. Die erste Klasse versichert im Invaliditätsfall nach 12 Jahren Mitgliedschaft mit Fr. 960.— bei einer jährlichen Steigerung von Fr. 80.— bis zum Maximum von Fr. 2400.— nach 30 Mitgliedschaftsjahren. Die zweite Klasse sieht ein Maximum von Fr. 480.— vor nach 12 Jahren, jährliche Erhöhung Fr. 40.— und Fr. 1200.— Maximum nach 30 Jahren, die dritte Klasse Fr. 240.—, jährliche Erhöhung Fr. 20.—, Maximum Fr. 600.— nach 30 Jahren. Die Invalidenrente darf mit 58 Jahren bezogen werden, wenn der Versicherte mehr auf seinem Beruf arbeiten kann und die Mitgliedschaft mindestens 12 Jahre beträgt. Vor dem 58. Altersjahr kann ein Mitglied eine teilweise Entschädigung, das heisst 50 Prozent vom Maximum seiner Versicherungsklasse, beanspruchen, wenn die Mitgliedschaft mehr als 12 Jahre beträgt und wenn es infolge Alter und Gebrechlichkeit keine Arbeit finden kann. Die Witwe eines Mitgliedes hat Anspruch auf 50 Prozent der Rente, die der Verstorbene als Invalidenrente bezogen haben würde oder bezogen hat. Die Witwenrente wird gewährt bis zur Wiederverheiratung oder bis zum Tod der Witwe. Die Waisenrente beträgt 15 Prozent der Summe, die das verstorbene Mitglied als Invaliden- oder Altersrente bezogen haben würde. Die Witwenund Waisenrente zusammen darf 80 Prozent der Rente, auf die das verstorbene Mitglied Anspruch hatte, nicht übersteigen. Ein technisches Gutachten über die Rentabilität der Kasse wird zum erstenmal eingehalten werden im Jahre 1934 und zum zweitenmal im Jahre 1940, in dem Zeitpunkt, in dem die Pensionskasse ihre Tätigkeit beginnen wird.

Die Beiträge an die Pensionskasse sind in der ersten Klasse für eintretende Mitglieder: Vor dem 25. Altersjahr Fr. 3.—, zwischen 25 und 35 Jahren Fr. 4.—, für Mitglieder, die der Kasse nach dem 35., aber vor dem 45. Altersjahr beitreten, Fr. 5.— und für Mitglieder, die der Kasse nach dem 45. Altersjahr beitreten, Fr. 6.—. In der zweiten Klasse sind die Beiträge Fr. 1.50, 2.—, 2.50 und 3.—. In der dritten Klasse: Fr. —.75, 1.—, 1.25 und 1.50. Die Pensionskasse ist fakultativ.

Ein Antrag der Sektion La Chaux-de-Fonds auf Aenderung der Statuten im Sinne der Statutenrevision des Gewerkschaftsbundes in Interlaken (Streichung der Ausdrücke Klassenkampf und Sozialisierung, die zu gerichtlichen Schwierigkeiten geführt hatten) wurde mit 54 gegen 51 Stimmen abgelehnt.

Textilarbeiter.

In den Vereinigten Strumpffabriken St. Gallen A.-G. entstand ein Konflikt. Der neue Leiter dieses Unternehmens, das Fabriken in St. Fiden und Flawil besitzt, diktierte dem weiblichen Personal der Fabrik in St. Fiden einen Lohnabbau bis zu 30 Prozent. Dagegen stellten sich die Arbeiterinnen zur Wehre und erhielten dabei die solidarische Unterstützung der Wirker. Nach Aufstellung einiger Forderungen wurde um Unterhandlung nachgesucht, was aber abgelehnt wurde. Das angerufene kantonale Einigungsamt konnte die Weiterentwicklung des Konfliktes nicht hemmen, da inzwischen die Arbeiterschaft die Kollektivkündigung eingereicht hatte. Die von der Geschäftsleitung gemachten Konzessionen befriedigten nicht, so dass Montag den 20. Februar die Arbeiterschaft den Betrieben fern blieb. Noch gleichen Tages kam es zu einer Einigung auf der Basis, dass der Lohnabbau für das weibliche Personal im Maximum 10 Prozent nicht übersteigen dürfe, dass ferner für das Jahr 1928 3 Tage Ferien zu gewähren sind und von der Arbeiterschaft gewählte Fabrikkommissionen eingesetzt werden, denen das Recht zusteht, in wichtigen Fällen Sekretäre zu den Verhandlungen zuzuziehen. Die Arbeiterschaft stimmte diesen Bedingungen mit 47 gegen 43 Stimmen zu.